

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. Januar 2015; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2433.4 (Laufnummer 14871)

Energiegesetz

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **740.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und in Vollziehung des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998²⁾,

beschliesst:

I.

Energiegesetz vom 1. Juli 2004³⁾ (Stand 11. September 2004) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung⁴⁾ und in Vollziehung des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998⁵⁾,

beschliesst:

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ SR [730.0](#)

³⁾ BGS [740.1](#)

⁴⁾ BGS [111.1](#)

⁵⁾ SR [730.0](#)

§ 4a (neu)

Intelligente Zähler (Smart Meters)

¹ Die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber können für die Erhebung von Daten über den Energieverbrauch bei ihrer Kundschaft insbesondere für Strom, Gas und Wärme intelligente Zähler (Smart Meters) mit Fernauslesung einsetzen.

² Die vom Smart Meter erfassten Daten müssen verschlüsselt zu den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern übertragen werden. Die Übertragung von Daten muss für die Kundschaft erkennbar sein.

³ Die Weitergabe von Kundendaten an Dritte ist untersagt. Davon ausgenommen ist die Weitergabe der Kundendaten von den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern an die Energieversorgerinnen und Energieversorger, soweit dies für die Stromabrechnung erforderlich ist.

⁴ Die Verbraucherdaten sind während wenigstens eines Monats vor der Weiterleitung an die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber zu aggregieren. Die Verbraucherdaten müssen spätestens nach zwei Jahren vom Smart Meter gelöscht sein.

⁵ Die Verbraucherdaten unterliegen nicht dem Archivgesetz¹⁾.

⁶ Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern und den einzelnen Kundinnen und Kunden sind vorbehalten.

⁷ Im Übrigen gilt das Datenschutzgesetz²⁾.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung³⁾) oder nach Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft⁴⁾.

¹⁾ BGS [152.4](#)

²⁾ BGS [157.1](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ Inkrafttreten am ...

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

Publiziert im Amtsblatt vom ...